

Arbeitskreis Trennung-Scheidung Cochem-Zell



Positionspapier zum Thema „Betreuter Umgang“

WAS IST, WENN DER UMGANG NICHT KLAPPT?

Begleiteter Kontakt als Möglichkeit der Schlichtung

Vorwort

Die am Arbeitskreis Trennung und Scheidung im Landkreis Cochem-Zell beteiligten Institutionen haben Erfahrungen zusammengetragen, die sich in den letzten acht Jahren aus der Zusammenarbeit zwischen den am Scheidungsverfahren tätigen Professionen bei besonders komplexen Trennungs-/Scheidungskonstellationen im Arbeitskreis Trennung und Scheidung herauskristallisierten. Somit beschreiben die folgenden Ausführungen den Praxisalltag in den genannten Institutionen; ein modellhaftes Konzept.

Für die Inanspruchnahme der Hilfe entstehen für Eltern bei der Lebensberatungsstelle und dem Kreisjugendamt keine zusätzlichen Kosten.

Die Frage lautete immer wieder: Was sind die nötigen Rahmenbedingungen, was die Arbeitsvoraussetzungen für hilfreiche Veränderungen bei getrennt lebenden Eltern? Was ist machbar, wie ist es handhabbar?

Einleitung

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform dem Umgangsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen. Kinder haben das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Eltern haben die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Eltern zu fördern. Insbesondere hat der Elternteil, bei dem das Kind nach Trennung/Scheidung lebt, dafür zu sorgen, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zugelassen und gepflegt wird. Die Neugestaltung der Elternverantwortung ist demnach die zentrale Aufgabe nach Trennung und Scheidung.

Kontakt als beginnender Umgang

Zusammenwirken von Beratungsstelle / Jugendamt und Familiengericht / Anwaltschaft

Institutionelle Kooperation

Autonomie und Eigenverantwortung von Eltern haben bei der gemeinsamen Verantwortung für Kinder Vorrang vor staatlicher Intervention. Ist außergerichtlich Einvernehmlichkeit nicht zu erreichen und streiten Eltern weiter unversöhnlich um ihr Kind, empfiehlt das Familiengericht, die Elternverantwortung mit Unterstützung der Beratungsstelle / des Jugendamtes zu regeln oder es ordnet "Begleiteten Umgang" an. In der täglichen Arbeit hat es sich gezeigt, dass es für die angestrebten Schlichtung förderlich ist, wenn eine neutrale Stelle eingeschaltet ist

Der begleitete Kontakt findet fast immer im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens statt oder aufgrund einer Empfehlung des Jugendamtes oder der Anwaltschaft. Dies bringt Verbindlichkeiten in der Kooperation mit den beteiligten Stellen mit sich. Zugleich sind die Arbeitsgrundlagen Vertraulichkeit und Schweigepflicht gegenüber Ratsuchenden sicher zu stellen. Daher sind Regelungen erforderlich, die trotz der notwendigen Kooperation der beteiligten Stellen die Autonomie der Eltern beachten und fördern. Eine Klärung der Form und des Inhalts ist unabdingbar. Dies leistet der Arbeitskreis Trennung und Scheidung

Der Informationsweg zwischen Beratungsstelle / Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen ⁽¹⁾ qualitativ unterscheiden:

1. Mitteilungen über den Stand der Beratung

sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefunden und beendete Maßnahmen.

2. Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte

halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.

3. Informationen zu den betroffenen Kindern

sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.

4. Informationen zu den Eltern und deren Verhalten

Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

Informationsebene 1 ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.B. das Familiengericht informiert ist.

Für die **Informationsebenen 2, 3 und 4** gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können.

- ⁽¹⁾ Informationsebenen in Anlehnung an
M. Weber: *Zwischen Vertrauensschutz und Kooperation*,
Vortrag zur Tagung: *Das Kindschaftsrecht: Umsetzung durch Kooperation* 3. 5. Dez. 1999 in Berlin
(persönliche Mitteilung)

Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) bei Beginn der Arbeit in der Beratungsstelle für alle Beteiligten geklärt.

Schlichtung

1. Begleiteter Kontakt als Schlichtungsmöglichkeit

1.1. Begleiteter Kontakt kommt u.a. bei folgenden Konstellationen in Betracht:

- wenn eine Einigung der getrennt lebenden Eltern nicht möglich ist,
- bei Kommunikationslosigkeit und insbesondere Kontaktlosigkeit zwischen den Eltern
- wenn bisher zwischen einem Kind und einem Elternteil kein oder kein intensiver Kontakt bestanden hat oder längere Zeit zurückliegt,
- wenn z. B. Zweifel an einer verantwortungsvollen Beziehungsgestaltung gegeben sind,
- wenn ein Kind offensichtlich gravierend vernachlässigt worden ist,
- wenn das Kind Gewalterfahrung mit diesem Elternteil hat,
- wenn ein sexueller Übergriff oder ein behaupteter sexueller Übergriff besteht,
- wenn eine Kindesentführung befürchtet wird,

- wenn dadurch gravierenden Ängsten von Kindern begegnet werden kann,
- bei Loyalitätskonflikten des Kindes

Primäres Ziel der Kontaktbegleitung (als zeitlich begrenzte, vorübergehende Hilfe) ist es, über den Weg der Konfliktreduzierung alle Beteiligten zu einem eigenverantwortlichen Kontakt zwischen Kind und Eltern zu befähigen.

1.2. Wann kommt begleiteter Kontakt zustande?

1.2.1. Auf Initiative eines Elternteils oder beider

Wenn Eltern sich trennen, sind sie durch die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitskreises Trennung und Scheidung (AKTS) bereits über die bestehenden Beratungsmöglichkeiten (nach KJHG §§ 17; 18) informiert.

1.2.2. Auf Initiative / Intervention des Jugendamtes

Wenn im Rahmen der Beratung des Jugendamtes eine weitergehende Begleitung angezeigt erscheint, vermittelt das Jugendamt auch den Kontakt zur Lebensberatung.

1.2.3. Auf Initiative / Intervention der Anwaltschaft

Die Anwälte im Kreis Cochem-Zell, die nicht selten die ersten Ansprechpartner sich trennender Eltern sind, verweisen frühzeitig auf die Möglichkeit oder Notwendigkeit weitergehender Hilfe durch das Jugendamt oder die Lebensberatung. Das geschieht im Kreis Cochem-Zell im Regelfall durch die Anwälte beider Eltern.

1.2.4. Auf Initiative / Intervention des Familiengerichts

Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird

das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen Lebensberatungsstelle, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer ‚Betreuung‘ insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer und die Häufigkeit der Kontakte angeht – zu entscheiden.

Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch; bis jetzt ist nur ein Fall bekannt geworden, in dem diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hat. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschaftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, zum andern, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des AKTS die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der beschriebenen Verfahrensweise mitzuwirken.

Während der Inanspruchnahme der Hilfe der Beratungsstelle findet eine Korrespondenz zwischen der Beratungsstelle und dem Gericht nicht statt; die insoweit erforderliche Kommunikation erfolgt auf der Ebene

Eltern => Jugendamt
Eltern => Anwaltschaft
Eltern => Familiengericht

Anwaltschaft => Jugendamt
Anwaltschaft => Anwaltschaft
Anwaltschaft => Beratungsstelle
Anwaltschaft => Familiengericht

Jugendamt => Anwaltschaft
Jugendamt => Familiengericht

Beratungsstelle => Jugendamt (mit ausdrücklicher Genehmigung der Eltern)

2.Grundlagen

2.1.Das Wohl des Kindes macht es erforderlich, begleiteten Kontakt nicht als isolierte Maßnahme und unabhängig von der Situation der Eltern durchzuführen. Vorbereitende und begleitende Gespräche mit den Eltern sind als flankierende und inhaltlich bedeutsame Maßnahmen unabdingbar. Es ist darauf zu achten, dass das Kind beim Umgang Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern nicht ausgesetzt wird. Insofern stellt begleiteter Kontakt nur einen Teil eines beraterischen Gesamtkonzeptes dar.

2.2.Rechtliche Grundlagen für den begleiteten Kontakt bestehen in §§ 1684, 1685 BGB (Anordnung

durch das Gericht) und in § 18 SGB VIII (Aufgabe der Jugendhilfe).

2.3.Ziel des begleiteten Kontakts ist eine Normalisierung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen und der Beziehung der Eltern zueinander auf der Elternebene.

2.4.Kriterien für den begleiteten Kontakt müssen in jedem Fall Zumutbarkeit für das Kind und dessen Wohl sein.

2.5.Unabdingbare Voraussetzung ist bei dieser Maßnahme ebenfalls, dass die konkrete Vorgehensweise in der Regel mit beiden Elternteilen im Detail abgesprochen werden muss. Dazu sind mehrere Vorgespräche (mglw. unterschiedliche Settings) mit Schlichtungsaspekten erforderlich.

Geregelt werden muss jeweils:

- Die Informationsebene hinsichtlich der überweisenden Institution,
- Absprachen für den konkreten Ablauf in der Beratungsstelle,
- Vertraut machen des Kindes mit Beraterin/Berater.

Wesentliches Erfolgsmerkmal ist die im Landkreis Cochem-Zell praktizierte kurzfristige Terminvergabe zur Beratung (möglichst sofort). Dabei nutzt der partnerschaftliche Umgang der einzelnen Professionen die entsprechenden Ressourcen der Beteiligten. Als wesentliche Hilfe erweist sich auch die rege Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitskreises. Dadurch ist eine gewisse „Vorbildung“ der betroffenen Eltern erfolgt, verschärfenden Auseinandersetzungen wird so oft schon der Nährboden durch Information entzogen.

Unsere Erfahrungen in der Vernetzung mit dem Familiengericht / Jugendamt / Rechtsanwälten legen nahe, den "Begleiteten Umgang" zu unterscheiden in

1.1. Anbahnung von Kontakt

Wenn ein Kind seinen Vater nicht näher kennen lernen konnte, weil die Eltern sich vor oder kurz nach seiner Geburt in der Säuglingsphase trennten, hat das Kind mit der Mutter eine intensive Beziehungsgeschichte, nicht aber mit dem Vater. Diese Situation erschwert es meist der Mutter, den Kontakt zum Vater als für das Kindeswohl hilfreich anzusehen und erfordert meist intensive Überzeugungsarbeit, wenn die Mutter dem Vater ihres Kindes aufgrund eigener negativer Erfahrungen mit Mißtrauen begegnet.

Weitere Vorgehensweise siehe Ziffer II, 1.2.ff.

1.2. Begleitete Übergabe

Stell sich im Beratungsgespräch heraus, dass die Eltern bei der verabredeten Übergabe eines Kindes immer wieder in heftige Auseinandersetzungen geraten oder fühlt sich ein Elternteil bei der Übergabe (subjektiv) bedroht, kann im Rahmen einer begleiteten Übergabe in der Beratungsstelle oder dem Jugendamt bei Anwesenheit einer qualifizierten Fachkraft diese Konfliktsituation weitgehend entschärft werden. In der Fortführung müssen auch diese Eltern durch Schlichtungsgespräche zu eigenständigen Konfliktlösungen befähigt werden, da Kinder auf Dauer bei anhaltenden Konflikten zwischen den Eltern emotional zerrissen werden.

Weitere Vorgehensweise siehe Ziffer II, 1.2.1 bis 1.2.3.

1.3. Begleiteter Kontakt

Bestehen Zweifel an der Verlässlichkeit des umgangsberechtigten Elternteils oder an seiner Fähigkeit, sich an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren ist begleiteter Kontakt indiziert. Gründe hierfür können sein: Suchterkrankung, bei psychischer Erkrankung, Gewaltbereitschaft, Vernachlässigung oder bei Gefahr von Kindesentführung. Dabei ist es erforderlich, das Erleben des Kindes und seine Reaktionen auf den umgangsberechtigten Elternteil wahrzunehmen und gegebenenfalls unterstützend einzuwirken.

Weitere Vorgehensweise siehe Ziffer II, 1.2.2 bis 1.2.4.

1.3.1. Beaufsichtigter Kontakt nach sexuellem Missbrauch

1.3.1.1. Bei nachgewiesenen sexuellen Übergriffen kann ein Kontakt zwischen Missbraucher und Kind nur eingeräumt werden, wenn

- der Täter Einsicht in sein Problemverhalten hat,
- die Verantwortung für das Geschehene übernimmt,
- der Kontakt im Interesse des Kindes liegt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass sich der Täter bei seinem Opfer im Laufe des Prozesses entschuldigt. Des weiteren besteht die Notwendigkeit, dass alle beteiligten Familienmitglieder in den Beratungsprozess eingebunden sind.

1.3.1.2. Wenn ein Elternteil im Rahmen eines Trennungs-/Scheidungsprozesses die Vermutung äußert, dass der *andere im Kontakt mit seinem Kind sexuelle Gewalt* anwende, ohne dass Belege für diese Behauptung vorliegen, muß im Rahmen einer psychosozialen Untersuchung oder der Begutachtung des Kindes diesen Vermutungen nachgegangen werden.

Weitere Vorgehensweise siehe Ziffer II, 1.2.4.

1.3.2. Bei körperlicher oder psychischer Gewalt in der Familie

Kontaktbegleitung ist nur möglich wenn der Täter

- Einsicht in das Problemverhalten zeigt
- die Verantwortung für die Folgen übernimmt
- der Kontakt im Interesse des Kindes liegt

Weitere Vorgehensweise siehe Ziffer II, 1.2.2. bis 1.2.4.

Beendigung der Begleitung

Ziel der Kontaktbegleitung ist es, die Eltern zu befähigen, die Gestaltung des Umgangs mit ihren Kindern selbst zu regeln und auch durchzuführen. Daher ist das Ziel der Kontaktbegleitung dann erreicht, wenn zu erkennen ist, dass die Eltern die Verantwortung für die Gestaltung ihrer Beziehung zu dem Kind/den Kindern wieder selbst übernehmen.

Im Rahmen der Beendigung des betreuten Kontakts entscheiden die Eltern, ob sie nun noch ein Regelungsbedarf durch das Familiengericht besteht. Sie geben dann eine entsprechende Rückmeldung entweder direkt an das Familiengericht oder ihre Rechtsanwälte.